

Volt

Satzung von Volt Deutschland

16. November 2025

Letzte Änderung vom 16.11.2025
Geändert durch: 15. Ordentlicher Bundesparteitag
Dokument erstellt am 09.02.2026

Volt Deutschland
Bundesverband
Schwedter Str. 1, 10119 Berlin

voltdeutschland.org
info@voltdeutschland.org

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name und Sitz	3
§ 2 – Zweck	3
§ 3 – Mitgliedschaft	3
§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss	6
§ 8 – Gleichberechtigung und Antidiskriminierung	8
§ 9 – Volt Europa	8
§ 10 – Gliederung	8
§ 11 – Gründung von Landes- und unteren Gebietsverbänden	9
§ 12 – Rechte und Pflichten der Gebietsverbände	10
§ 13 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	11
§ 14 – Organe	12
§ 15 – Bundesparteitag	13
§ 16 – Aufgaben und Arbeitsweise des Bundesparteitags	14
§ 17 – Bundesvorstand	16
§ 18 – Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen	18
§ 19 – Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen	18
§ 20 – Finanzen und unternehmerische Tätigkeit	19
§ 21 – Schiedsgerichtsordnung	19
§ 22 – Schlussbestimmungen	19
MANIFESTO	20
Bürgern dienen • Chancen schaffen • Ungerechtigkeit überwinden	20
Status der europäischen Gesellschaft	20
Soziale Herausforderungen	20
Politische Herausforderungen	20
Wirtschaftliche Herausforderungen	20
Die Bewegung	20
Der Einzelne, der Staat und die Wirtschaft	21
Die Rechte des/der Einzelnen	21
Die Rolle des Staates	21
Die freie und faire Marktwirtschaft	21
Erfolgsdefinition	21
Nachhaltige Erhaltung von Wohlstand	22
Abschaffung von Vorurteilen und Barrieren	22
Europäische Integration	22
Prinzipien für den öffentlichen Sektor	22
Innovation	22
Effizienz	22
Chancengleichheit	22

§ 1 – Name und Sitz

- (1) ¹Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen Volt Deutschland. ²Die Kurzbezeichnung lautet Volt.
- (2) ¹Der Sitz von Volt Deutschland ist in Berlin. ²Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.
- (3) ¹Gebietsverbände führen den Namen Volt Deutschland mit Zusatz der Bezeichnung der Verbandsebene und der jeweiligen Gebietsbezeichnung. ²Als Kurzformen führen sie den Namen Volt.

§ 2 – Zweck

- (1) ¹Volt Deutschland ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 Grundgesetz und hat das Ziel, im gesamten Bereich des europäischen Kontinents, in der Bundesrepublik Deutschland, den einzelnen deutschen Bundesländern und allen Städten, Kreisen und Gemeinden dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung der Bürger*innen im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in Landtagen und auf kommunaler Ebene mitzuwirken.
- (2) ¹Volt Deutschland ist eine progressive, pragmatische, paneuropäische Partei und Mitglied der europäischen Partei Volt Europa. ²Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geiste sozialer Gerechtigkeit geprägten, modernen föderalen Ordnung in Deutschland und Europa mitwirken wollen. ³Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Volt Deutschland entschieden ab.
- (3) ¹Die Partei Volt Deutschland legt ihre grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Manifest nieder.
- (4) ¹Das Grundsatzprogramm von Volt Deutschland ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens und muss sich im Rahmen des Manifests bewegen. ²Es definiert die grundsätzlichen politischen Linien der Partei.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) ¹Jede natürliche Person, die nicht Mitglied einer anderen nationalen Volt-Partei ist, kann Mitglied von Volt Deutschland werden, sofern sie die Satzung, das Manifest (Anhang 1) und das Grundsatzprogramm von Volt Deutschland anerkennt sowie das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) ¹Personen, die infolge eines Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.
- (3) ¹Personen, die sich um die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland bewerben, dürfen nicht Mitglied einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung sein, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden.

²Alternativ kann sich die Person, wenn sie ihren Antrag bei einem Mitgliedsverband einreicht, verpflichten, ihre Mitgliedschaft bei diesen politischen Entitäten unverzüglich aufzugeben. ³Der Bundesvorstand von Volt Deutschland kann Ausnahmen von dieser Regel unter Angabe einer klaren Begründung gewähren.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland wird nach dieser Satzung erworben. ²Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber*in die Satzung an.
- (2) ¹Der Aufnahmeantrag muss unter Nennung des Familiennamens, der Vornamen, der Anschrift der Hauptwohnung, des Geburtsdatums und -ortes über das einschlägige Online-Formular auf der Internetseite von Volt Deutschland gestellt werden. ²In Ausnahmefällen kann ein Aufnahmeantrag nach Satz 1 schriftlich gestellt werden. ³Der Eingang des Aufnahmeantrags ist dem/der Bewerber*in innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail oder im Falle des Satz 2 schriftlich zu bestätigen. ⁴Die Bundesgeschäftsstelle prüft die eingegangenen Anträge spätestens mit dem Vorliegen einer Entscheidung nach Abs. 3 unverzüglich auf formale Korrektheit.
- (3) ¹Die inhaltliche Entscheidung über Aufnahmeanträge trifft der Vorstand des im Sinne des § 10 Absatz 1 niedrigsten Gebietsverbands, der am Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin besteht, in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des nach Abs. 5 festgesetzten Verfahrens. ²Die Entscheidung muss in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags getroffen werden. ³Soweit am Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin kein Gebietsverband unterhalb des Bundesverbands besteht oder der Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegt, entscheidet der Bundesvorstand über die Aufnahme. ⁴Die Bundesgeschäftsstelle ist unverzüglich über die inhaltliche Entscheidung in Kenntnis zu setzen. ⁵Die nach Satz 1 berechtigten und verpflichteten Gebietsverbände können in ihrer Satzung bestimmen, ihre Pflichten und Befugnisse unter diesem Absatz an Gebietsverbände einer höheren Stufe oder an den Bundesverband zu delegieren.
- (4) ¹Ist die formale Prüfung erfolgreich abgeschlossen und liegt eine positive Entscheidung des zuständigen Vorstandes vor, weist die Bundesgeschäftsstelle dem Mitglied unverzüglich eine Mitgliedsnummer zu. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Versand der Mitteilung über die Aufnahmeentscheidung durch die Bundesgeschäftsstelle.
- (5) ¹Der Bundesparteitag kann für die Entscheidung über die Aufnahme ein Verfahren beschließen, das darauf gerichtet ist, die Bewerber*innen daraufhin zu überprüfen, ob sie in ihren grundsätzlichen Ansichten und Wertvorstellungen nicht den Grundwerten und Zielen der Partei widersprechen. ²Des Weiteren legt das Verfahren fest, wie Mitglieder bzw. Antragsteller*innen Zugang zu den partiointernen Online-Diskussionsforen und -Kommunikationskanälen erlangen können. ³Schließt der*die Bewerber*in das Verfahren erfolgreich ab, kann von einer ausreichenden Übereinstimmung zwischen Bewerber*in und Partei ausgegangen werden; entscheidet sich der zuständige Vorstand für eine inhaltliche Entscheidung ohne positivem Abschluss des Verfahrens, hat er die Übereinstimmung durch andere geeignete

Methoden sicherzustellen und zu dokumentieren.⁴ Ergeht ein Beschluss im Sinne des Satz 1 nicht, legt der Bundesvorstand den einzuhaltenden Prozess per Beschluss fest.

- (6) ¹Der Bundesvorstand kann binnen drei Monaten nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Mitgliedschaft widerrufen, wenn bei der Aufnahme gegen zwingende Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist oder es sich herausstellt, dass grundsätzliche Ansichten und Wertvorstellungen des Mitglieds den Grundwerten und Zielen der Partei widersprechen. ²Bis zum Ablauf der Frist in Satz 1 besteht die Mitgliedschaft vorläufig mit im Übrigen vollen Rechten und Pflichten. ³Der Widerruf der Mitgliedschaft ist zu begründen. ⁴Gegen den Widerruf der Mitgliedschaft steht dem/der Betroffenen der Weg zum zuständigen Schiedsgericht offen.
- (7) ¹Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich beim Bundesverband und allen Gebietsverbänden, in deren Zuständigkeitsbereichen das Mitglied seinen Wohnsitz hat (mitgliedschaftlicher Wohnsitz). ²Wechselt das Mitglied seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung, so endet die Mitgliedschaft in den Gebietsverbänden, in welchen der Wohnsitz nicht mehr besteht, und wird in den Gebietsverbänden, in welchen der Wohnsitz nach dem Wohnsitzwechsel besteht, neu erworben. ³Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich nur in einem Gebietsverband der gleichen Stufe bestehen. ⁴Bei mehreren Wohnsitzen bestimmt sich die Mitgliedschaft nach dem Erstwohnsitz, es sei denn, das Mitglied bestimmt, dass seine Mitgliedschaft an einem anderen Wohnsitz bestehen soll. ⁵Liegen nachvollziehbare Gründe vor, kann das Mitglied beantragen, einen anderen Ort als seinen Wohnsitz als den maßgeblichen Ort im Sinne des Satzes 1 zu bestimmen. ⁶Dieser Antrag erfolgt in Schriftform oder per E-Mail und wird von dem niedrigsten Gebietsverband beschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich der vom Mitglied bestimmte Ort liegt. ⁷In jedem Fall beginnen und enden die Mitgliedschaften in den jeweiligen Gebietsverbänden mit Mitteilung über den erfolgten Wechsel durch die Bundesgeschäftsstelle.
- (8) ¹Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder des Antrags auf Aufnahme in einen anderen Gebietsverband ist auf entsprechende Nachfrage schriftlich oder per E-Mail zu begründen.
- (9) ¹Die Annahme des Mitgliedschaftsantrags eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Partei Volt Deutschland ausgeschlossen oder dessen/deren Mitgliedschaftsantrag negativ beschieden wurde, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland endet durch
1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss,
 4. Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch Richterspruch.
- (2) ¹Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. ²Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber der

Geschäftsstelle des Bundesverbands, welche den Austritt den Vorständen aller Gebietsverbände, in denen die Mitgliedschaft besteht, unverzüglich anzeigen wird.

- (3) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen von Volt Deutschland zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen.
- (2) ¹Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen von Volt Deutschland ihrem Zweck entsprechend für Zwecke der Partei zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. ²Sie haben bei Parteitagen, Mitgliederversammlungen und bei sonstigen Abstimmungen aller Mitglieder gleiches Stimmrecht. ³Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat der Partei eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. ²Elektronische Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte oder eine von der Partei bereitgestellte E-Mail-Adresse als zugegangen. ³Mitglieder können, mit einem mit Gründen versehenen Antrag, die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 verlangen. ⁴Der Antrag ist an den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands zu richten, dem das Mitglied angehört. ⁵Die höherrangigen Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, und der Bundesverband sind hierüber zu informieren. ⁶Diesen Mitgliedern sind Mitteilungen in der Folge postalisch zu übermitteln und gelten am Tag nach ihrem Versand als zugegangen.
- (4) ¹Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel der Partei anzugeben. ²Die Anzeige ist per E-Mail möglich und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
- (5) ¹Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags an die Partei verpflichtet. ²Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Bundespartei.
- (6) ¹Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und mindestens einen Monat vor Aussetzung der Mitgliedsrechte schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Folgen des Verzugs gemahnt wurde. ²Über die Aussetzung der Mitgliedsrechte ist das Mitglied unverzüglich zu informieren.

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss

- (1) ¹Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von Volt Deutschland oder eines Gebietsverbands, dem es angehört, verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, welches einen Parteiausschluss nicht rechtfertigt, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Entzug der Rechte zum Zugang oder der Erstellung von Beiträgen für parteiinterne Online- Diskussionsforen und -Kommunikationskanäle von Volt Deutschland oder eines Gebietsverbandes für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten;

2. Verwarnung;
 3. Enthebung aus einem Parteiamt;
 4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, für die Höchstdauer von zwei Jahren.
- (2) ¹Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (3) ¹Insbesondere liegt ein Verstoß im Sinne des Absatzes 2 in der Regel dann vor, wenn das Mitglied:
1. innerhalb des Tätigkeitsgebiets von Volt Deutschland zugleich einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden, angehört,
 2. einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 3. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
 4. schuldhaft die Beitragszahlung unterlässt,
 5. Vermögen, das der Partei gehört oder ihr zur Verfügung steht, veruntreut, oder
 6. andere Parteimitglieder oder den politischen Gegner öffentlich beleidigt, verunglimpft, verleumdet oder sich diesen gegenüber der üblen Nachrede strafbar macht.
- (4) ¹Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden der die Ordnungsmaßnahme begründenden Umstände von den Vorständen aller Gebietsverbände durch Vorstandsbeschluss verhängt werden, denen das betroffene Mitglied angehört. ²Gegen diese Maßnahme kann innerhalb eines Monats Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden.
- (5) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 2 spricht grundsätzlich das zuständige Schiedsgericht auf Antrag aus, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen und kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). ²Das zuständige Schiedsgericht kann unabhängig vom Antrag auch eine mildere Maßnahme verhängen. ³Antragsbefugt sind die Vorstände aller Gebietsverbände, in denen der/die Betroffene Mitglied ist. ⁴Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntwerden der die Ordnungsmaßnahme begründenden Umständen zu stellen.
- (6) ¹In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Bundesverbands oder eines Gebietsverbands ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. ²Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines

Ausschlussverfahrens.³ Das zuständige Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist und kann sie auf Antrag des/der Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

§ 8 – Gleichberechtigung und Antidiskriminierung

- (1) ¹Der Bundesvorstand und die Vorstände der anderer Gebietsverbände der Partei sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und zu fördern. ²Weiterhin sind sie dazu verpflichtet, jeglicher Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung, entschieden entgegenzuwirken.
- (2) ¹Zur Durchsetzung dieser Ziele ernennt der Bundesvorstand und jeder Vorstand eines Gebietsverbands jeweils eines seiner Mitglieder zum/zur Gleichberechtigungsbeauftragten.
- (3) ¹Jedes Mitglied ist dazu angehalten, bei Kenntnisnahme diskriminierender Tätigkeiten diese bei dem/der Gleichberechtigungsbeauftragten des zuständigen Gebietsverbands anzuzeigen.
- (4) ¹Versammlungen, insbesondere Parteitage, und Veranstaltungen sind grundsätzlich barrierearm und inklusiv zu gestalten, sodass alle gleichberechtigt teilhaben können.

§ 9 – Volt Europa

- (1) ¹Volt Deutschland wird Mitglied von Volt Europa AISBL (Volt Europa).
- (2) ¹Die Partei Volt Deutschland erkennt die Statuten von Volt Europa an, erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt ihre Rechte wahr, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. ²Zu diesem Zweck wirkt Volt Deutschland darauf hin, Differenzen und Widersprüche zwischen dieser Satzung und den Statuten von Volt Europa in Abstimmung mit Volt Europa im gesetzlich zulässigen Rahmen zu beheben und aufzulösen.
- (3) ¹Volt Deutschland arbeitet im Rahmen der Satzung von Volt Europa mit den Volt Parteien anderer europäischer Mitgliedstaaten zusammen. ²Dies schließt insbesondere eine finanzielle Zusammenarbeit im rechtlich zulässigen Rahmen ein.

§ 10 – Gliederung

- (1) ¹Volt Deutschland gliedert sich unterhalb des Bundesverbands in absteigender Rangfolge
 1. in Landesverbände auf dem Gebiet eines deutschen Bundeslandes. Die Landesverbände führen die Bezeichnung "Regional Team". Die Landesverbände Berlins, Hamburgs und Bremens können stattdessen auch die Bezeichnung "City-Team" führen. In Fällen des Satzes 2 ist die Bezeichnung in der Satzung festzulegen.

2. in untere Gebietsverbände auf dem Gebiet einer oder mehrerer räumlich verbundener Verwaltungseinheiten, wie Landkreisen/Kreisen, kreisfreien Städten/Stadtbezirken, Stadtbezirken der Länder Berlin und Hamburg, Stadtgemeinden des Landes Bremen, der Region Hannover, dem Regionalverband Saarbrücken und der Städteregion Aachen. Untere Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz ist nur an nachfolgender Stelle zulässig und wird in der Satzung festgelegt.
- (2) ¹Untere Gebietsverbände können je nach lokalen Gegebenheiten in ihrer Satzung eine weitergehende Untergliederung beschließen.
- (3) ¹Auf jedem Gebiet gibt es nur einen Gebietsverband gleichen Rangs.
- (4) ¹Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände eines Rangs, die die verbandsmäßige Gliederung von Volt Deutschland nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 11 – Gründung von Landes- und unteren Gebietsverbänden

- (1) ¹Die Gründung eines Gebietsverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des rangniedrigsten Vorstandes, dessen Zuständigkeit das Gebiet des zu gründenden Verbandes vollständig umfasst.
- (2) ¹Der Antrag auf Zustimmung zur Gründung ist an den zuständigen Vorstand zu richten und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung von mindestens zwanzig Mitgliedern, die im betroffenen Gebiet ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz haben. ²Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, per Beschluss zu bescheiden.
- (3) ¹Der Gründung ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn keine ernsthaften Bedenken bezüglich der organisatorischen Festigkeit der Mitgliederstruktur geltend gemacht werden können und mindestens 25% der Mitglieder nicht dem am stärksten repräsentierten Geschlecht angehören. ²Im Falle einer Ablehnung kann die Gründung eines Verbandes auf dem selben Gebiet nach einer Frist von 6 Monaten erneut beantragt werden.
- (4) ¹Ist dem Antrag auf Gründung stattgegeben, so hat der zuständige Vorstand innerhalb von zwei Wochen ab Zustimmung den Termin der Gründungsversammlung bekanntzugeben. ²Zu dieser Gründungsversammlung sind alle Mitglieder zu laden, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben. ³Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ⁴Der Termin der Gründungsversammlung darf nicht später als zwölf Wochen ab der Zustimmung liegen.
- (5) ¹Hat ein Gebietsverband keinen gewählten handlungs- und beschlussfähigen Vorstand mehr, so stellt der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands die Handlungs- und Beschlussunfähigkeit durch Beschluss fest und lädt alle Mitglieder, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben, zum Parteitag oder zur Mitgliederversammlung, um einen neuen Vorstand zu wählen. ²Die Ladungsfrist beträgt

zwei Wochen. ³Bis zu dieser Wahl führt der Vorstand des nächsthöherrangigen Gebietsverbands die Geschäfte kommissarisch.

- (6) ¹Der Bundesvorstand kann einen unteren Gebiets- oder Landesverband, der eine Mitgliederzahl von zehn für eine Dauer von länger als sechs Monaten unterschreitet, auflösen. ²Über die beabsichtigte Auflösung ist der Vorstand des betroffenen Gebietsverbands mindestens drei Monate im Voraus zu informieren.
- (7) ¹Vor Gründung des ersten unteren Gebietsverbandes beschließen Landesverbände in ihrer jeweiligen Satzung die Anwendung dieser oder abweichender Vorschriften für die Gründung und Aufsicht von unteren Gebietsverbänden.

§ 12 – Rechte und Pflichten der Gebietsverbände

- (1) ¹Die Gebietsverbände ermöglichen den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei.
- (2) ¹Die unteren Gebietsverbände und Landesverbände genießen Satzungs-, Finanz-, Personal- sowie Organisationshoheit und regeln ihre Angelegenheiten innerhalb ihres Gebiets selbst, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen, politischen Grundsätzen, Programmen oder Beschlüssen höherrangiger Gebietsverbände stehen. ²In den unteren Gebietsverbänden erfolgt der Schwerpunkt der politischen Tätigkeit von Volt Deutschland; sofern kein unterer Gebietsverband besteht, fällt die Verantwortung der politischen Tätigkeit auf den nächsthöheren Verband. ³Die Landesverbände dienen zudem dem Austausch zwischen den Gebietsverbänden. ⁴Sie unterstützen untere Gebietsverbände, wenn möglich und sofern notwendig, in ihrer politischen Tätigkeit.
- (3) ¹Die Satzungen der Gebietsverbände müssen diese Bestimmungen enthalten:
1. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt des jeweiligen unteren Gebiets- bzw. Landesverbandes ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den betroffenen Landes- oder Vorstand eines unteren Gebietsverbandes kandidieren. Bestimmungen, die abweichend von Satz 1 eine zweite Wiederwahl im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit des jeweiligen Landesparteitags bzw. Mitgliederversammlung ermöglichen, sind zulässig. Die Neuwahl der Vorstands erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr.
 2. Bei Aufstellungen von Wahllisten für Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, zu Landtagen, dem Abgeordnetenhaus Berlin, der Bremer und Hamburger Bürgerschaft sowie kommunalen Vertretungskörperschaften ist im Falle der Besetzung der einzelnen Listenpositionen in einem anderen Wahlverfahren als dem der §§ 22 bis 24 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland zwingend sicherzustellen, dass zwei aufeinanderfolgende Listenplätze nicht von zwei Personen desselben Geschlechts besetzt werden können. Eine Abweichung kann erfolgen,

wenn sich nur noch Kandidat*innen eines Geschlechts für die verbleibenden Listenplätze bewerben.

3. Eine Mitgliedschaft im Vorstand eines Landesverbandes oder unteren Gebietsverbandes ist mit einem Mandat als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sowie eines Amtes als Bürger- oder Oberbürgermeister*in oder Landrat/Landrätin unvereinbar. Eine Mitgliedschaft im Vorstand eines Landesverbandes oder unteren Gebietsverbandes ist mit einem Mandat auf kommunaler Ebene vereinbar.
4. Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand oder Vorstand eines unteren Gebietsverbandes ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines anderen unteren Gebietsverbandes, Landesverbandes, des Bundesverbandes oder von Volt Europa unvereinbar.

¹Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann die Satzung der Gebietsverbände die Bestimmung enthalten, dass die Neuwahl des Vorstands in jedem Kalenderjahr erfolgt. ²In diesem Fall ist eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandamt des jeweiligen unteren Gebietsverbandes bzw. Landesverbandes dreimal möglich; danach kann das Mitglied für vier Wahlperioden nicht für den betroffenen Landesvorstand oder Vorstand eines unteren Gebietsverbandes kandidieren.

- (4) ¹Satzungsänderungen der unteren Gebiets- und Landesverbände sind dem Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beschluss anzuzeigen.
- (5) ¹Der Gebietsverband ist für alle Fragen seines Gebiets zuständig, solange und soweit nicht das Gebiet eines gleichrangigen oder höherrangigen Gebietsverbands betroffen ist. ²Im Falle kollidierender Zuständigkeiten ist im Einvernehmen zu handeln. ³Fragen, die das gesamte Bundesgebiet betreffen, fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespartei. ⁴Die Gebietsverbände sind an entsprechende Beschlüsse des Bundesverbands gebunden.
- (6) ¹Die Gebietsverbände tun alles, um die Einheit Volt Deutschlands zu sichern, und unterlassen jedwedes Verhalten, das sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Volt Deutschland richtet. ²Die Mitglieder sind zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.
- (7) ¹Gebietsverbände sind dazu befugt, die Wahlvorschläge der Partei Volt Deutschland für Wahlen in ihrem Geltungsbereich zu unterzeichnen.

§ 13 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) ¹Gegen Gebietsverbände von Volt Deutschland, die die Bestimmungen dieser Satzung missachten, insbesondere auch satzungsgemäße Beschlüsse der Parteiorgane übergeordneter Gebietsverbände nicht durchführen oder sich weigern, begründete

Beschwerden aufzugreifen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von Volt Deutschland handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung, ggf. verbunden mit der Auflage, bestimmte Handlungen innerhalb einer gesetzten Frist vorzunehmen, zu unterlassen oder angemessene Vorkehrungen zu treffen
 2. Amtsenthebung einzelner Mitglieder von Gebietsvorständen oder des gesamten Gebietsvorstands; in diesem Fall kann das zuständige Schiedsgericht ein Parteimitglied des betroffenen Gebietsverbands mit den Vorstandsgeschäften bis zur unverzüglichen, satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl der betroffenen Vorstandsmitglieder beauftragen.
 3. Auflösung des Gebietsverbands
- (2) ¹Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 darf nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen und kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
- (3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 erlässt der Bundesvorstand oder der Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands. ²Hiergegen ist Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig. ³Über den Einspruch hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden. ⁴Das Schiedsgericht kann bis zu seiner endgültigen Entscheidung eine angeordnete Auflage bestätigen, aufheben oder eine mildere Auflage bestimmen.
- (4) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 spricht das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstands oder des Vorstands eines übergeordneten Gebietsverbands aus. ²Gegen die Entscheidung kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vorgegangen werden. ³Genaueres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 14 – Organe

(1) ¹Die Organe des Bundesverbands sind:

1. der Bundesparteitag
2. der Bundesvorstand
3. der Bundesfinanzrat

(2) ¹Notwendige Organe der Landesverbände sind:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

(3) ¹Notwendige Organe der unteren Gebietsverbände sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(4) ¹Landes- und untere Gebietsverbände können in ihrer Satzung zusätzliche Organe regeln.

- (5) ¹In unteren Gebiets- und Landesverbänden darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder desselben Geschlechtes
1. bei drei Vorstandsmitgliedern zwei Drittel,
 2. bei einer höheren Anzahl von Vorstandsmännern 60 Prozent der satzungsgemäßen Vorstandsposten nicht überschreiten.

§ 15 – Bundesparteitag

- (1) ¹Der Bundesparteitag ist oberstes Organ von Volt Deutschland. ²Er tagt als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal im Jahr und wird vom Bundesvorstand einberufen. ³Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Der Bundesvorstand kann in dringenden Fällen und muss auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, drei Landesverbänden oder sieben unteren Gebietsverbänden einen außerordentlichen Parteitag einberufen.
- (3) ¹Der Bundesvorstand beruft den ordentlichen Bundesparteitag schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes sowie der Antrags- und soweit aufgrund von Wahlen notwendig der Wahlkommission ein. ²Bei außerordentlichen Bundesparteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen. ³Bei außerordentlichen Parteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. ⁴Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. ⁵Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.
- (4) ¹Die stimmberechtigten Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch die Landesverbände gewählt. ²Eine anschließende Wiederwahl ist zweimal möglich. ³Danach darf das Mitglied so lange nicht bei einer Neuwahl einer Delegiertenliste antreten, bis es eine Wahlperiode nicht Teil einer Delegiertenliste war. ⁴Eine Kandidatur für Nachwahlen zu Delegiertenlisten ist unbegrenzt möglich. ⁵Die Satzungen der Landesverbände können bestimmen, dass ihre Delegierten ganz oder teilweise durch untergeordnete Gebietsverbände gewählt werden. ⁶Die Landesvorstände melden dem Bundesverband nach der Wahl die Namen der Delegierten ihres Landesverbandes und Änderungen der Namen der Delegierten, insbesondere aufgrund Rücktritts, Ab- oder Nachwahlen, innerhalb von zwei Wochen.
- (5) ¹Ein Landesparteitag kann seine Delegierten jederzeit ab- oder neue Delegierte nachwählen. ²Nachgewählte Delegierte führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit der ursprünglich gewählten Delegierten aus. ³Bei Verlegung des mitgliedschaftlichen Wohnsitzes von Delegierten an einen anderen Ort als das entsendende Bundesland, erlischt das Delegiertenmandat.
- (6) ¹Die Anzahl der Delegierten eines Landesverbandes bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder des Landesverbandes und ergibt sich wie folgt: ²Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit dem Faktor 400 multipliziert. ³Das sich ergebende Produkt wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes vier Monate vor der Einberufung des Bundesparteitags dividiert. ⁴Das Ergebnis ist die Anzahl der

Delegierten eines Landesverbandes, wobei auf eine ganze gerade Zahl aufgerundet wird.⁵ Die Anzahl der Delegierten beträgt mindestens zwei (Grundmandate).

- (7) ¹Jeder Landesverband wählt zwei fortlaufende Listen an Delegierten, eine männlich/diverse Liste und eine weiblich/diverse Liste. ²Die Anzahl stimmberechtigter Delegierter für den Bundesparteitag auf diesen Listen entspricht jeweils der Hälfte der Anzahl der Delegierten des Landesverbandes nach Abs. 6. ³Mitglieder auf diesen Listen, die nach Satz 2 keine stimmberechtigten Delegierten sind, sind in absteigender Reihenfolge, für die Liste, auf die sie gewählt wurden, Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag. ⁴Hat ein Landesverband nach Abs. 4 Satz 3 die Wahl der Delegierten ganz oder teilweise an untergeordnete Gebietsverbände delegiert, gelten Satz 1 bis 3 für diese entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Delegierten eines untergeordneten Gebietsverbandes durch die Satzung des Landesverbandes bestimmt wird.
- (8) ¹Mit der Einberufung des Bundesparteitags setzt der Bundesvorstand den stimmberechtigten Delegierten eine Frist zur Rückmeldung ihrer Teilnahme am Bundesparteitag (Rückmeldefrist). ²Die Rückmeldefrist beträgt höchstens sieben Tage vor Beginn des Bundesparteitags. ³Sagen die Delegierten ihre Teilnahme am Bundesparteitag zur Rückmeldefrist nicht gegenüber dem Bundesverband ab, obwohl sie ihr Stimmrecht auf dem Bundesparteitag nicht ausüben können werden, können keine Ersatzdelegierten für sie teilnehmen. ⁴Die Landesvorstände sind über die eingegangenen Rückmeldungen der Delegierten ihres Landesverbandes fortlaufend zu informieren. ⁵Können Delegierte nach der Rückmeldefrist ihr Stimmrecht aufgrund kurzfristiger Verhinderung nicht ausüben, können Delegierte ihr Stimmrecht auf andere Delegierte übertragen. ⁶Auf Delegierte kann höchstens eine andere Stimme übertragen werden. ⁷Die Stimmrechtsübertragung ist nicht mit Weisungen verbunden. ⁸Die Stimmrechtsübertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Mitteilung der übertragenden Delegierten gegenüber dem Bundesverband und der Annahmeerklärung gegenüber dem Bundesverband durch die Delegierten, auf die das Stimmrecht übertragen werden soll. ⁹Stimmrechtsübertragungen nach Beginn der Versammlung sind in der Regel nicht zulässig, die Versammlungsleitung kann sie in Ausnahmefällen zulassen. ¹⁰Stimmrechtsübertragungen nach Satz 5 bis 9 sind nur auf Versammlungen zulässig, die als Präsenzversammlungen an einem Ort, an dem Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind, abgehalten werden.
- (9) ¹Stehen nicht genügend Ersatzdelegierte oder Stimmrechtsübertragungen zur Verfügung, verfallen die nicht vertretenen Stimmen des jeweiligen Landesverbandes für den jeweiligen Bundesparteitag.
- (10) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände haben ein Teilnahme- und Rederecht. ²Alle Mitglieder von Volt Europa sowie von nationalen Chaptern haben ein Rederecht, sofern der Parteitag dies nicht per Beschluss einschränkt. ³Weiteren Teilnehmenden kann per Beschluss das Rederecht erteilt werden.
- (11) ¹Die Bewerber*innen für eine gemeinsame Liste für alle Länder zur Europawahl werden in einer Versammlung der Mitglieder gewählt, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

§ 16 – Aufgaben und Arbeitsweise des Bundesparteitags

- (1) ¹Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über die in § 9 Parteiengesetz niedergelegten Angelegenheiten (Partei- und Wahlprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien), über die Aufstellung von Kandidatinnen für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie über zum Bundesparteitag eingegangene Anträge.
- (2) ¹Der Bundesparteitag wählt:
1. den Bundesvorstand,
 2. das Bundesschiedsgericht und
 3. die Rechnungsprüfer*innen.
- (3) ¹Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. ²Der finanzielle Teil des Berichts wird vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen überprüft, die dem Bundesparteitag ihrerseits Bericht erstatten.
- (4) ¹Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, entscheidet der Bundesparteitag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Für die Einreichung von Sachanträgen und Anträgen zur Änderung der Tagesordnung bei ordentlichen Bundesparteitagen gegenüber der Antragskommission gilt eine Frist von 42 Tagen, soweit andere Fristen nicht geregelt sind. ²Anträge, die sich auf einen bereits eingereichten Sachantrag beziehen (Änderungsanträge) und Anträge, die der Parteitag wegen ihrer besonderen Dringlichkeit zu behandeln beschließt (Dringlichkeitsanträge) sind von der Regelung nach Satz 1 nicht umfasst. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage. ⁴Die Antragskommission informiert den Bundesvorstand unverzüglich über den Eingang von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung.
- (6) ¹Für die Einreichung von Änderungsanträgen gilt eine Frist von 21 Tagen. ²Die Frist beginnt am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Sachanträgen gemäß Abs. 5 Satz 1. ³Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 ist das Stellen von Änderungsanträgen vor dem Parteitag nur durch die Antragskommission möglich. ⁴Während des Parteitags können Änderungsanträge gestellt werden, sofern der Parteitag dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (7) ¹Formell ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit Ablauf der Frist, spätestens aber 35 Tage vor Beginn des Parteitags gem. § 6 Absatz 3 mitzuteilen. ²In der Folge eingehende Änderungsanträge und Dringlichkeitsanträge sind parteiöffentlich zu kommunizieren. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.
- (8) ¹Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) ¹Von den Verhandlungen des Bundesparteitags ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen

festgehalten werden müssen. ²Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. ³Die Niederschrift nach Satz 1 wird von den Vorsitzenden der Versammlungsleitung, Schriftführer*innen und den Vorsitzenden des Bundesvorstandes unterzeichnet. ⁴Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 17 – Bundesvorstand

- (1) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstands werden durch den Bundesparteitag in geheimer Wahl gewählt. ²Wahlen zum Bundesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. ³Die Mitglieder des Bundesvorstands bleiben bis zur Neuwahl des Bundesvorstands im Amt. ⁴Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandamt ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den Bundesvorstand kandidieren.
- (2) ¹Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Bundesvorstands finden auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag statt. ²Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Bundesvorstands müssen im Rahmen eines außerordentlichen Bundesparteitags nach § 15 Absatz 2 stattfinden, soweit er sonst durch das Ausscheiden des Mitglieds unter die gesetzliche Mindestzahl an Mitgliedern sinkt. ³Nachgewählte Mitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands aus; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Absatz 1 Satz 4. ⁴Scheidet der gesamte Bundesvorstand aus, insbesondere infolge eines Rücktritts aller Mitglieder, endet die Amtsperiode vorzeitig und es finden auf dem folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Bundesparteitag Neuwahlen statt.
- (3) ¹Dem Bundesvorstand von Volt Deutschland gehören sieben Mitglieder an:
1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts;
 2. ein*e Schatzmeister*in;
 3. vier stellvertretende Vorsitzende; von diesen dürfen maximal die Hälfte demselben Geschlecht angehören.
- (4) ¹Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einem Mandat als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie eines Amtes als Bürger- oder Oberbürgermeister*in oder Landrat/Landrätin unvereinbar. ²Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einem Mandat auf kommunaler Ebene vereinbar.
- (5) ¹Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines unteren Gebietsverbandes, Landesverbandes oder von Volt Europa unvereinbar.
- (6) ¹Der Bundesparteitag kann den Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. ²Nachwahlen für einzelne abgewählte Mitglieder finden noch auf demselben Parteitag statt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für den Fall der Abwahl des

gesamten Bundesvorstands sind noch auf demselben Parteitag Neuwahlen durchzuführen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

- (7) ¹Der Bundesvorstand vertritt Volt Deutschland gerichtlich und außergerichtlich nach außen. ²Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags oder der Gründungsversammlung. ³Soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt, ist der*die Schatzmeister*in ermächtigt, Volt Deutschland in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. ⁴Der Bundesvorstand kann einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen.
- (8) ¹Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesvorstands und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. ³Diese Geschäftsordnung und jegliche Änderungen sind spätestens zehn Tage nach Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.
- (9) ¹Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. ⁴Erscheint eine Präsenzsitzung (in Person oder fernmündlich/ virtuell) nicht zweckmäßig, können Beschlüsse auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden, wobei es abweichend von § 28 BGB i.V.m. § 32 Absatz 2 BGB nicht der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschlussinhalt bedarf. ⁵Vorstandsbeschlüsse werden in namentlicher Abstimmung gefasst und protokolliert. ⁶Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (10) ¹Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Quartals innerhalb von 14 Tagen die Vorstandsbeschlüsse des vergangenen Quartals zu veröffentlichen. ²Dabei wird das namentliche Abstimmungsverhalten der Vorstandsmitglieder nicht veröffentlicht. ³Bei der Veröffentlichung haben einzelne Vorstandsmitglieder aber die Möglichkeit, ihre abweichende Meinung im jeweiligen Beschluss darzulegen. ⁴Nicht zu veröffentlichen sind solche Vorstandsbeschlüsse, deren Veröffentlichung berechtigte Interessen, insbesondere jene des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, entgegenstehen.
- (11) ¹Einzelne Mitglieder des Bundesvorstands können im Rahmen von Anstellungsverhältnissen vergütet werden. ²Über die Anstellung sowie Höhe und Umfang der Vergütung im Einzelfall beschließt der Bundesparteitag im Rahmen der Haushaltplanung. ³Den Mitgliedern des Bundesvorstands in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandene Aufwendungen werden nach den Regelungen der Finanzordnung ersetzt.
- (12) ¹Der Bundesvorstand entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Bundesgeschäftsführung. ²Die Bundesgeschäftsführung führt die Geschäfte der Bundesgeschäftsstelle. ³Dazu gehört die Verteilung der Geschäfte. ⁴Der Geschäftsverteilungsplan ist regelmäßig, mindestens jährlich, fortzuschreiben. ⁵Der

Bundesvorstand kann daneben für die politische Leitung ein Generalsekretariat ernennen.

§ 18 – Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen

Für Wahlen von Parteiämtern und die Aufstellung der Kandidat*innen für staatliche Wahlen gilt die Allgemeine Wahlordnung von Volt Deutschland als Teil dieser Satzung, sowie ergänzend die Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Parteitage von Volt Deutschland.

§ 19 – Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen

- (1) ¹Die Auflösung von Volt Deutschland oder die Verschmelzung mit anderen Parteien können nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ²Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung sämtlicher Mitglieder von Volt Deutschland.
³Das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Absatz 2 Nr. 11 Parteiengesetz wird in dem Beschluss nach Satz 1 und 2 geregelt.
- (2) ¹Änderungen des Grundsatzprogramms können durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ²Eine Änderung der Satzung kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ³Eine Änderung des Manifests kann durch Beschluss des Bundesparteitags mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) ¹Keine Änderungen nach Absatz 2 und daher nicht der Beschlussfassung durch den Parteitag bedürftig sind Veränderungen der jeweiligen Fassungen, wenn sie alleine
1. auf die Behebung von sprachlichen Fehlern,
 2. die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise innerhalb der Dokumente mit Satzungsrang oder
 3. den durch Wegfall von bisherigen oder den Einschub von neuen Paragraphen erforderliche Anpassung der Nummerierung von Paragraphen
- gerichtet sind und nicht zu inhaltlichen Änderungen führen.
- (4) ¹Über einen Antrag auf Parteiauflösung, Parteiverschmelzung oder Änderung des Manifests kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. ²Die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrags besteht nicht.
- (5) ¹Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, obliegt dem Bundesvorstand im Falle der Auflösung von Volt Deutschland gemeinsam die Abwicklung des

Parteivermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. ²Bei Auflösung muss das Vermögen unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugutekommen.

§ 20 – Finanzen und unternehmerische Tätigkeit

- (1) ¹Die Finanzen von Volt Deutschland und nachgeordneter Gebietsverbände werden in einer separaten Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) ¹Der Bundesvorstand kann Parteivermögen an besondere Vermögensträger übertragen. ²Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen dienen Kapitalgesellschaften.

§ 21 – Schiedsgerichtsordnung

Die Schiedsgerichtsordnung von Volt Deutschland ist Teil dieser Satzung.

§ 22 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

MANIFESTO

Bürgern dienen • Chancen schaffen • Ungerechtigkeit überwinden

Status der europäischen Gesellschaft

Fundamentale soziale, politische, und ökonomische Herausforderungen strapazieren unsere europäische Gesellschaft im 21. Jahrhundert.

Soziale Herausforderungen

¹Viele Bürgerinnen und Bürger werden von einer Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen und können nur noch schwer ein angemessenes Leben führen. ²Einzelne Gesellschaftsschichten und Regionen sind systemisch benachteiligt. ³Unser Sozialsystem, das Fundament unserer Gesellschaft, ist kaum noch nachhaltig tragbar. ⁴Einwanderung und Integration erfordern ein neues Verständnis von nationaler und europäischer Identität und verlangen von uns ein neues Verständnis von Solidarität.

Politische Herausforderungen

¹Nationale Politik ist in den alten Dimensionen "links gegen rechts" sowie "liberal gegen konservativ" gefangen und kaum in der Lage, Antworten in einer unsichereren und sich schnell wandelnden Welt zu geben. ²Diese wahrgenommene Unsicherheit schafft Räume für extremistische Strömungen und Parteien, die vermeintlich einfache Antworten zu komplexen Themen wie Sicherheit, Identität und Solidarität geben. ³Die Europäische Union, das politische und soziale Projekt unserer Großeltern und Eltern, blockiert sich selbst durch Kompetenzgerangel und die Unfähigkeit, sich auf gemeinsame Interessen zu verstndigen.

Wirtschaftliche Herausforderungen

¹Die Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten ist durch niedrige Wachstumsraten und entgleiste Finanzsektoren gezeichnet, die keine Grundlage für Innovationen bieten. ²Wirtschaftskrisen erschweren das normale Leben. ³Die auseinanderdriftenden Volkswirtschaften stellen eine Bedrohung für die europäische Geschlossenheit dar. ⁴Digitalisierung und die Automatisierung der Arbeit drohen einen Groteil der Arbeitsplätze obsolet zu machen, whrend globalisierte Mrkte Druck auf Löhne erzeugen. ⁵Die Wirtschaft wird immer einflussreicher bei der Gestaltung vieler Aspekte der Gesellschaft, so zum Beispiel in Bildung und Wissenschaft.

Die Bewegung

Volt ist eine progressive paneuropische Bewegung.

- Paneuropisch, weil wir daran glauben, dass es zustzlich zu einem Wandel auf nationaler Ebene ein starkes und geeintes Europa braucht, um die beschriebenen Herausforderungen anzugehen.

- Progressiv, weil wir uns für neue Antworten zur Errichtung einer besseren Zukunft einsetzen, anstatt fehlgeleiteten Vorstellungen der Vergangenheit hinterherzuträumen.
- Eine Bewegung, weil es Zeit ist, gemeinsam und mit lauter Stimme für unsere Überzeugungen einzutreten.

¹Volt ist der Auffassung, dass Europa als Ganzes die aktuellen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen meistern kann und dass unser alter Kontinent ein Vorbild für funktionierende, lebenswerte und aufgeklärte Gesellschaften werden kann.

²Volt glaubt an demokratische Entscheidungsprozesse und sucht Lösungen, ungebunden von den Lehren der klassischen Parteien.

Der Einzelne, der Staat und die Wirtschaft

Die Rechte des/der Einzelnen

¹Jede*r hat das Recht, sein*ihr eigenes Leben zu gestalten. ²Das schließt die freie Wahl der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Bildung, des Berufs und der persönlichen Ziele mit ein. ³Zusätzlich hat jede*r das Recht und die Pflicht, zu der Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen, um eine effiziente und inklusive Gesellschaft mitzugestalten.

Die Rolle des Staates

¹Der Staat ist der Garant für die Rechte des/der Einzelnen und ermöglicht es jedem/jeder, unabhängig von zum Beispiel Alter und Wohlstand, vollständig an der Gesellschaft teilzuhaben. ²Der Staat ermöglicht durch das Sozialsystem ein Minimum für ein angemessenes Leben. ³Niemand darf davon ausgeschlossen werden. ⁴Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass der Staat so wenig und so schnell wie möglich intervenieren sollte und nur so lange wie nötig. ⁵Wir glauben, dass die Regierung regelmäßig und auf demokratische Weise über ihren weiteren Weg entscheiden und kontinuierlich die Effektivität staatlichen Handelns evaluieren sollte.

Die freie und faire Marktwirtschaft

¹Eine freie und offene Marktwirtschaft ermöglicht im Rahmen eines funktionierenden Rechtssystems mit gleichen Chancen zur Partizipation und Teilhabe den größtmöglichen Wohlstand für alle. ²Der Staat kann Innovationen weder planen noch vorhersehen, sondern muss Platz schaffen, damit diese stattfinden können. ³Die Marktwirtschaft ruft systemische Ungleichheiten hervor, die ausgeglichen werden müssen. ⁴Das Erreichen von Wohlstand für hart arbeitende Bürger*innen muss möglich sein. ⁵Das Recht auf ein angemessenes Leben schließt Freizeit mit ein. ⁶Alle Berufe müssen geschätzt werden und besonders jene, die unserer Gesellschaft am meisten nutzen – wie Bildung und Pflege.

Erfolgsdefinition

Unsere Vision steht auf drei Säulen:

Nachhaltige Erhaltung von Wohlstand

Die nachhaltige Erhaltung von Wohlstand für die europäische Gesellschaft und ihre Bürger*innen.

Abschaffung von Vorurteilen und Barrieren

Die Abschaffung von Vorurteilen und sozialen Barrieren, wo immer sie auftreten und Leiden und Diskriminierung bei Menschen verursachen, die zu Minderheiten und historisch benachteiligten Gruppen gehören oder die durch ihren sozioökonomischen Hintergrund benachteiligt sind.

Europäische Integration

Die Gründung einer paneuropäischen, progressiven Bewegung, die auf nationalen, progressiven Bewegungen aufbaut und die die europäische Integration in der nahen Zukunft fördern möchte.

Prinzipien für den öffentlichen Sektor

Um den Erfolg unserer Maßnahmen im öffentlichen Sektor sicherzustellen, betonen wir drei Kernprinzipien für die öffentliche Verwaltung.

Innovation

Wir werden den öffentlichen Sektor und die sozioökonomischen Regeln unserer Länder konstant zu verändern und zu verbessern suchen.

Effizienz

¹Wir werden den öffentlichen Sektor anhalten, vorhandene Ressourcen, Humankapital, natürliche Ressourcen und ökonomische Güter so gut wie möglich zu nutzen, um Verschwendungen zu verhindern und die Mittel wertzuschätzen, die ihm gegeben wurden.

²Wir unterstreichen insbesondere die Notwendigkeit, sparsam und nachhaltig mit natürlichen Ressourcen umzugehen.

Chancengleichheit

¹Wir werden darauf hinwirken, dass jede Bürgerin und jeder Bürger die gleichen Möglichkeiten hat, erfolgreich zu sein und sich zu entwickeln – unabhängig von Alter, Herkunft, Sprache, kultureller Identität, Geschlecht, sexueller Orientierung und Religion. ²Zusätzlich haben wir vor, die Lücke zwischen den Begünstigten und den Benachteiligten Teilen unserer Gesellschaft zu verkleinern.